

Hausordnung

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher der Anlage die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

§ 1. Geltungsbereich

1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände der Landskron BRAU-MANUFAKTUR Görlitz Dr. Lohbeck GmbH & Co.KG (nachfolgend „Brauerei“) einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen (nachfolgend „Anlage“). Die Hausordnung gilt an allen Veranstaltungstagen für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie für die Besucher der Anlage und alle sonstigen Personen, egal aus welchem Grund diese die Anlage betreten.

1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, einer Brauereiführung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

§ 2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,

- a) Die Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Sachen zu verhindern,
- b) Das Veranstaltungsgelände und die Brauerei vor Beschädigung und Verunreinigungen zu schützen,
- c) Einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung (oder Führung) zu gewährleisten.

Zur Durchsetzung der Zielstellung kann der Platz videoüberwacht werden.

§ 3. Hausrecht

Die Brauerei übt das Hausrecht in der gesamten Anlage aus. Während Veranstaltungen der KULTurBRAUEREI wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. (Holdinghausen Sicherheitsdienste Zittau)

§ 4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

4.1 Der Zugang und Aufenthalt in der Anlage wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Besucher muss während des Aufenthaltes in der Anlage seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des Betreibers oder des Ordnungsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

4.2 Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Anlage angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich der Anlage verwiesen werden.

4.3 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Anlage ihre Gültigkeit.

4.4 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Anlage nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

4.5 Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Anderslautende Regelungen können gegebenenfalls den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter entnommen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Alle Personen haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anweisungen von Polizei und Sicherheitsdienst ist unbedingt Folge zu leisten. Wer den Anweisungen nicht Folge leistet, kann von der Polizei oder vom Sicherheitsdienst der Anlage verwiesen werden.

§ 6. Verweigerung des Zutritts

6.1 Besuchern, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalttaten bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen,

wird der Zutritt zur Anlage verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

6.2 Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

§ 7 Mitführungsverbote

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände/Tiere verboten,

- a) sämtliche Tierarten,

- b) Propagandamaterial, insbesondere auch rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechts- sowie linksradikaler Art,
- c) gefährliche Gegenstände, die als Schlag- und Wurfgegenstände dienen können,
- d) Waffen jeglicher Art,
- e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Gegenstände,
- f) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten,
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- h) Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, sowie sogenannte Doppelhalter,
- i) jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- j) Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
- k) Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splinternden oder besonders harten Material hergestellt sind.

§ 8 Verhaltensverbote

Den Besuchern der Veranstaltung sind folgende Verhaltensweisen verboten:

- a) Politische Propaganda und Agitation, insbesondere auch das Äußern und Verbreiten rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Parolen,
- b) Das Tragen von Bekleidungsteilen, die dem durchgeführten Programm auf dem Platz nicht angemessen sind (z. B. Aufschriften mit extremistischen Hintergründen),
- c) Das Besteigen oder Übersteigen von nicht für allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bühnen, Bäumen, Masten und allen Arten von Dächern,
- d) Das Werfen mit Gegenständen bzw. das Verschütten von Flüssigkeiten aller Art,
- e) Das Entfachen von Feuer, das Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Raketen, Leuchtkugeln)
- f) Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten oder das Verunreinigen des Platzes in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen.

8.1 Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.

8.2 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten.

8.3 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

8.4 Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 9 Eingangskontrolle

- a) Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung kann sich auch auf mitgeführte Gegenstände und Behältnisse erstrecken.
- b) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Anlage zu hindern.
- c) Personen, die innerhalb des Geltungsbereiches der Hausordnung durch ihr Verhalten ein Sicherheitsrisiko darstellen, können durch den Sicherheitsdienst nach außerhalb der Anlage verbracht werden.

§ 10 Durchsetzung der Hausordnung

Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 11 Sonstiges

Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

§ 12 Haftung

12.1 Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.

12.2 Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12.3 Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.



12.4 Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht.

12.5 Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

12.6 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

12.7 Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.